

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 013/2025
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	10.03.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 525.763 EUR b) 575.657 EUR (ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten (§ 45 KiBiz) durchzuführen. Maßgabe dabei ist es, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz weiterhin zu fördern.

Erläuterungen:

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte. Jede plusKITA erhält derzeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 34.665,66 €.

Darüber hinaus bestand zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Möglichkeit, zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Einrichtungen in Ausnahmefällen bis längstens zum Kindergartenjahr 2024/2025 auf Basis früherer Landeszuschüsse, den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf weiterzuleiten. Dieser liegt aktuell bei jährlich 5.777,61 € je Einrichtung.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgte mit der Maßgabe, dass in jeder der zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung mindestens eine Kindertageseinrichtung als plusKITA anerkannt wird. Darüber hinaus wurde den Einrichtungen, die nach altem Recht den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zuschuss für weitere fünf Jahre, mithin bis zum 31.07.2025, zu beantragen. Mit den noch verbleibenden Mitteln wurden weitere Kontingente für plusKITAs zur Verfügung gestellt. Eine Doppelförderung erfolgte dabei nicht.

Für die Entscheidung, welche Einrichtung eine entsprechende Förderung erhalten wird, wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 25.11.2019 (vgl. Vorlage 186/2019) nachfolgende Kriterien festgelegt:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)

Auf dieser Basis wurde ein Bewerbungsverfahren durchgeführt und schließlich mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09.03.2020 13 Einrichtungen als plusKITA und 13 Einrichtungen als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf bis einschließlich 31.07.2025 anerkannt und in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (vgl. Vorlage 003/2020).

Als plusKITA-Einrichtungen wurden auf Basis der o.g. Kriterien folgende Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen:

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Nachfolgende Einrichtungen erhalten aktuell bis zum 31.07.2025 ausschließlich den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf:

1. Kindertagesstätte Alexe Hegemann, Beelen
2. Kath. Kindergarten St. Marien, Drensteinfurt
3. Ev. Kindergarten „Am Pappelwäldchen“, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Magnus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Bahnhofstraße, Ostbevern
6. Kath. Kindergarten St. Josef, Ostbevern
7. Kath. Kindergarten St. Johannes, Sassenberg
8. Kindertagesstätte Stoppelhopser, Sendenhorst
9. Kath. Kindergarten Elisabeth, Warendorf
10. Ev. Kindergarten Pictoriusstraße, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Josef, Warendorf-Freckenhorst
12. Kath. Kindergarten Franziskus, Warendorf
13. Kath. Kindergarten St. Georg, Warendorf-Müssingen

Die gesetzliche Möglichkeit, Kindertageseinrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz) zu gewähren, entfällt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel können an andere Einrichtungen verteilt werden. Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endet, muss eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Das Land hat mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.25) die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs. 1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt für das Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe der Fortschreibungsrate ändert.

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen somit für das Kindergartenjahr 2025/2026 für plusKITA insgesamt 575.657,37 € zur Verfügung. Der Zuschuss pro plusKITA liegt bei 37.955,43 €.

In der Sitzung der AG § 78 Kindertagesbetreuung am 05.02.2025 wurde über die weitere Vorgehensweise zur Verteilung der Landesmittel für plusKITAs für das Kindergartenjahr 2025/2026 beraten. Im Wesentlichen wurden drei Szenarien diskutiert:

- a) Die bisherigen plusKITA werden für die Übergangszeit von einem Jahr weitergefördert. Die zusätzlichen Mittel für die zwei weiteren Kontingente werden auf die bestehenden plusKITAs verteilt.
- b) Wie Szenario a), jedoch werden zwei neue Kontingente nach den bisherigen Kriterien für ein Jahr vergeben.
- c) Die zur Verfügung stehenden Kontingente werden anhand der bisherigen Kriterien neu verteilt.

Vor dem Hintergrund, dass die Kriterien für die Verteilung der Mittel zunächst bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz (Kindergartenjahr 2025/2026) gelten, hat sich die AG einstimmig für das Szenario a) ausgesprochen. Sie empfiehlt für die Übergangszeit von einem Kindergartenjahr, die zur Verfügung stehenden Mittel auf die bestehenden plusKITAs zu verteilen.

Aus Sicht der AG ist diese Variante sinnvoll, da für den einjährigen Übergangszeitraum die bisherigen Strukturen weiterhin aufrechterhalten werden können und erfahrenes qualifiziertes Personal gehalten werden kann. Die wertvolle pädagogische Arbeit in den betroffenen Einrichtungen wird somit für ein weiteres Jahr gesichert. Der zeitintensive Aufbau zwei neuer plusKITAs für nur ein Jahr erscheint der AG nicht praktikabel. Aus dem gleichen Grund wird auch das Szenario c) nicht in Betracht gezogen.

Mit der Bekanntgabe der KiBiz Novellierung und der dann klaren Perspektive für die Förderung von Einrichtungen mit Sprachförderbedarf, wird in der AG ein neues Verfahren zur Vergabe etwaiger Mittel abgestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vom Land für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen. Der Zuschuss je plusKITA läge somit bei 44.281,33 €.

Voraussetzung für die Förderung ist ein erneutes Antragsverfahren im Nachgang der Sitzung. Die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erfolgt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 26.05.2025.